

Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden

(Kindertagesstätten-Benutzungssatzung)



vom 20. Juli 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Velden folgende Satzung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Velden betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden nach den Grundsätzen und Bestimmungen des SBG VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und des Bildungs- und erziehungsplanes (BEP) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - der Kindergarten „Kinderhaus Sonnenschein“ in Velden
 - der Kindergarten „St. Andreas“ in Eberspoint
 - der Kindergarten II in Velden (ab September 2019)
 - die Kinderkrippe in Velden
 - der Hort an der Schule in Velden

§ 2 Aufgaben, Personal, Verwaltung und Betrieb

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fachpersonal und Ergänzungskräfte gesichert sein.
- (3) Um die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, werden Mindestbuchungszeiten und deren zeitliche Lage gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegt.

- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen obliegen dem Markt Velden. Für den inneren Betrieb der Einrichtungen sind die jeweiligen Leitungen zuständig und verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten gemäß Art. 26 a BayKiBiG zu erteilen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für das nächste Betreuungsjahr findet für die Kindergärten in der Regel an zwei Tagen im Zeitraum zwischen Januar und März statt. Der Termin wird in der Tageszeitung, im Internet und durch Information im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Krippe und den Hort ist das ganze Jahr über möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten immer die Mindestbuchungszeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 27 Abs. 1 sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 13 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 2 gebuchten Betreuungszeiten.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. Anschließend teilt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (6) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Gruppe in der Einrichtung besteht nicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 - b) Altersstufe der Kinder
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in den festgelegten Einzugsbereichen der Kindertagesstätten wohnenden Kinder unbefristet.
- (8) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Inklusion - Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf

- (1) Das Kinderhaus Sonnenschein in Velden und der Hort an der Schule Velden sind als integrative Einrichtung konzipiert. In den weiteren Kindertageseinrichtungen ist eine Einzelintegration mit maximal 2 Plätzen möglich.
- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch mit der Inklusionsfachkraft, der Leiterin der Kindertagesstätte, dem Kooperationspartner einer Frühförderstelle, der Abklärung mit dem behandelnden Arzt und den Eltern voraus. Entsprechende Atteste sind zu erbringen.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes wird von diesem Gremium beraten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (4) Während des Betriebsjahres kann auf Empfehlung der Gruppenleiterin mit Beratung von Fachdiensten ein Antrag zur Eingliederungshilfe gestellt werden. Die dazu notwendigen Unterlagen sind von den Sorgeberechtigten zu erbringen.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung kann nur durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich bei der Gemeinde oder der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden

Jahres) in die Schule aufgenommen wird. Der Besuch der Krippe endet automatisch zum 31. August, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Im Hort endet die Betreuung mit der konkreten Abmeldung.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung,
- h) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Erziehungsberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist,
- i) die Sorgeberechtigten vereinbarte Termine zum Entwicklungsgespräch bzw. Elterngespräch nicht wahrnehmen,
- j) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Merkblatt „Gemeinsam für Infektionen schützen“ – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen. Kinder und alle sonstigen Personen aus ihrem familiären Umfeld, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei ansteckenden Krankheiten kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (5) Bei Auftreten von Kopfläusen sowie ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in Absprache mit dem Träger oder dem Gesundheitsamt oder dem behandelnden Arzt zu erwarten ist, dass betroffene Personen keine Maßnahmen zur Behandlung der Verlausung erkennen lassen.

§ 9 Früherkennungsuntersuchung – Impfberatung

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden auf die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an den vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchung) hingewiesen. Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchung ist bis zum Beginn des Betreuungsjahres zu erbringen.
- (2) Bei der Erstaufnahme in die Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes des Kindes erfolgt ist. Nach Art 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung, sowie eine erstellte ärztliche Bescheinigung über eine Impfberatung an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung verpflichtend. Der schriftliche Nachweis über eine ärztliche Impfberatung ist keine Bedingung für die Aufnahme in die Einrichtung. Die Vorlage muss jedoch nachgeholt werden. Es gilt die Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG.

§ 10 Regelmäßiger Besuch, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Dazu werden Elternabende und Elterngespräche angeboten.

§ 11 Kindergartenjahr/Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in den Einrichtungen dauert von 01. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 12 Öffnungszeiten, Buchung

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können abhängig von der konkreten Organisation in den Einrichtungen wahlweise folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden:

Kinderhaus Sonnenschein Velden

über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
über 6 bis zu 7 Stunden
über 7 bis zu 8 Stunden
über 8 bis zu 9 Stunden
über 9 bis zu 10 Stunden

Kindergarten Eberspoint

über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
über 6 bis zu 7 Stunden
über 7 bis zu 8 Stunden
über 8 bis zu 9 Stunden

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier bis fünf Stunden pro Tag. Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

Kinderkrippe Velden

über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
über 6 bis zu 7 Stunden
über 7 bis zu 8 Stunden
über 8 bis zu 9 Stunden
über 9 bis zu 10 Stunden

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 15-20 Stunden pro Woche und dabei mindestens drei bis vier Stunden pro Tag. Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

Hort an der Schule Velden

über 1 bis zu 2 Stunden
über 2 bis zu 3 Stunden
über 3 bis zu 4 Stunden
über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
bei Ferienbuchungen zusätzlich:
über 8 bis zu 9 Stunden
über 9 bis zu 10 Stunden

- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte jeweils zum nächsten Ersten des Monats möglich. In diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Ferienordnung

Für die Ferienordnung erlässt der Träger abhängig vom festgestellten Bedarf die entsprechenden Regelungen. Sie werden rechtzeitig festgesetzt und in den Einrichtungen zu Beginn des Betreuungsjahres ausgehängt. Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. In den Sommerferien (im Kinderhaus Sonnenschein, der Krippe Velden und im Hort drei Wochen im August, im Kindergarten St. Andreas ganzer Monat August) und in den Weihnachtsferien bleiben die Einrichtungen geschlossen. In den Oster- und Pfingstferien wird soweit notwendig ein Feriendienst angeboten. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und eine vom Träger vorgegebene Mindestzahl von Kindern.

§ 14 Bring- und Abholzeiten

Die Kinder sollen nicht später als eine halbe Stunde nach Öffnung der dem Kind zugewiesenen Gruppe in die Einrichtung gebracht werden. Die Kinder müssen abhängig von der von ihnen belegten Buchungszeit spätestens bis zum Ende der festgelegten Zeit abgeholt werden. In den vorgegebenen Kernzeiten sollen alle Kinder anwesend sein.

§ 15 Verpflegung

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten. In der Kinderkrippe ist das Mittagessen in die Kernzeit integriert.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Gesprächstermine zu vereinbaren.

§ 17 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, wie Kinderkrippe und Kinderhort, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten und Fachdiensten. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsvertrag von Kindertageseinrichtungsbereichen der Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und der in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 18 Allgemeiner Schutzauftrag

Zwischen dem Kreisjugendamt Landshut und dem Markt Velden besteht ein Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das mit dem Jugendamt abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertage) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren einschließlich der dazu erforderlichen Bestimmungen wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Abschnitt 2 – Kinderkrippe

§ 22 Besondere Aufnahmevorschriften

In die Krippe werden Kinder ab dem sechsten Lebensmonat bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.

§ 23 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung, das heißt bei der Übergabe an die Abholberechtigten. Dies sind außer den sorgeberechtigten Eltern nur schriftlich berechnigte Personen. Kinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechnigt. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätten mit Personensorgeberechnigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

Abschnitt 3 – Kindergarten

§ 24 Besondere Aufnahmevorschriften

- (1) In die Kindergartengruppen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.
- (2) Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- (3) Für einen Integrationsplatz gelten folgende zusätzliche Kriterien:
Im Kinderhaus Sonnenschein können im Rahmen der vorgegebenen Platzkapazität Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen werden. Darunter fallen
- körperlich behinderte Kinder
 - geistig behinderte Kinder
 - seelisch behinderte Kinder
 - Kinder, die von der Behinderung bedroht sind.

Im Kindergarten St. Andreas werden im Rahmen der vorgegebenen Platzkapazität Angebote für Einzelintegration angeboten.

§ 25 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Sie endet bei der persönlichen Verabschiedung, das heißt bei der Übergabe an die Abholberechtigten. Dies sind außer den sorgeberechtigten Eltern nur schriftlich berechnigte Personen. Kinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechnigt. Kindergartenkinder dürfen grundsätzlich nicht allein nach Hause gehen. Bei Festen und

Veranstaltungen der Kindergärten mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

Abschnitt 4 – Kinderhort

§ 26 Besondere Aufnahmevorschriften

- (1) In den Hortgruppen werden Schulkinder ab der ersten Klasse aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt für jedes Betreuungsjahr mit einem neuen Buchungsbeleg.

§ 27 Buchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt über vier Stunden täglich. Sie kann mit Zustimmung der Einrichtungsleitung bis auf 10 Stunden wöchentlich vermindert werden.
- (2) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - **Schultage:**
Montag bis Donnerstag: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - **Ferientage:**
Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

§ 28 Aufsichtspflicht

Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. Sie erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Abschnitt 5 – Datenschutzbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Datenschutzbestimmungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen und der Elternbeiträge sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 28. März 2017 außer Kraft.

Velden, 20. Juli 2018

Markt Velden



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister
